

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Döbern-Land zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Döbern-Land



**Amt Döbern-Land
- Die Amtsdirektorin -**

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Döbern - Land in seiner Sitzung am 26.04.2021 die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Döbern – Land beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Verbot von störendem Verhalten in der Öffentlichkeit
§ 4	Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen
§ 5	Verkehrsgefährdungen oder -behinderungen
§ 6	Haltung und Mitführen von Tieren
§ 7	Verunreinigungsverbot
§ 8	Kinderspielplätze
§ 9	Werbung/ Plakatieren
§ 10	Abfallbehälter auf Straßen und Anlagen
§ 11	Hausnummern
§ 12	Offenes Feuer, Lagerfeuer, Traditionsfeuer
§ 13	Ausnahmen
§ 14	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	In-Kraft-Treten

Anlage 1 Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Anlage 2 Ergänzende Hinweise

§ 1

Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze und Verhaltensregeln dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und Anlagen im Gebiet des Amtes Döbern-Land. Sie gelten für Einwohner, Gäste, Gewerbetreibende, Unternehmen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Territorium des Amtes Döbern-Land. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören Straßen, Wege, Geh- und Radwege, Plätze, Seiten-, Rand-Sicherheits- und Grünstreifen, Parkplätze und Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere
 1. Grün- und Erholungsflächen Schulen, Kindertagesstätten und deren Anlagen in öffentlicher Trägerschaft, Waldungen sowie die öffentlichen Ufer und Böschungen von Gewässern (Seen); Öffentliche Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Parkanlagen, Waldungen, Friedhöfe sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspielplätze, Sportanlagen in kommunaler Trägerschaft, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Naturschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Schaukästen, öffentliche Mitteilungstafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtsignalanlagen.

§ 3

Verbot von störendem Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Auf Verkehrsflächen und Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, durch das Sachen beschädigt oder andere Personen gefährdet, mehr als den Umständen entsprechend vermeidbar belästigt oder behindert werden (störendes Verhalten).
- (2) Störendes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor bei:
 1. aggressivem Betteln oder Bedrängen sowie aggressive Verkaufspraktiken, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Aufhalten, Verfolgen oder Versperren des Weges

2. Störungen in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel (z.B. Belästigung von Passanten, Grölen, Pöbeln, unkoordiniertes Verhalten)
3. öffentliche Verrichtung der Notdurft
4. Lärmen, das zur Belästigung der Passanten, der Anwohner oder der Allgemeinheit führt z.B. durch lautes Rufen, Schreien, Erzeugung sonstiger überlauter Geräusche.

§ 4

Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt, auf in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen:
 1. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern;
 2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. zu übernachten oder Lagerplätze einzurichten
 4. Gegenstände, wie zum Beispiel Container oder Baustoffe ohne eine erforderliche Genehmigung abzustellen oder sonstige Materialien zu lagern;
 5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung der in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 6. Hydranten, Versorgungsleitungen, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle sowie die jeweils dazugehörigen Hinweisschilder zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
- (3) Das Befahren der Anlagen und Grünflächen, sowie das Auf- und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Wohn- und Verkaufswagen, Zelten o. ä. untersagt. Satz 1 gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrrädern, sofern Personen nicht behindert werden;
- (4) Fahrzeuge die nicht mehr betriebsbereit, nicht mehr zugelassen oder nicht versichert sind, dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen abgestellt werden. Darüber hinaus gelten für das Abstellen von Lkws, KfZ- und Wohnanhängern die Bestimmungen des § 12 Abs. 3a und 3b der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (5) Die Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen ist grundsätzlich erlaubnispflichtig und wird durch gesonderte Satzungen der Gemeinden geregelt. Es werden im Einzelfall Gebühren erhoben.

§ 5

Verkehrsgefährdungen oder -behinderungen

- (1) Der Luftraum über öffentlichen Straßen und Wegen ist durch den Eigentümer des angrenzenden Grundstückes von hereinragenden Ästen und sonstigem Bewuchs freizuhalten. Der obere Sicherheitsraum beträgt für Straßen 4,50 m, für Geh- und Radwege 2,50 m.

- (2) Hecken, Sträucher sonstiger Bewuchs oder andere Gegenstände dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Insbesondere darf die Sicht auf Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Eiszapfen, Schneemassen, oder Dachziegel die in den öffentlichen Bereich abzurutschen drohen oder überhängen sind unverzüglich zu entfernen oder wirksam gegen einen Absturz zu sichern.
- (4) Grundstückseinfriedungen sind so herzustellen, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefährdung von Personen oder Sachen genutzt werden können. Das Anbringen von Stacheldraht ist nicht zulässig.
- (5) Grundstückseinfahrten auf Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. Das Parken in einer Einfahrt ist nur zulässig, wenn eine Behinderung oder Beeinträchtigung von Passanten und vorbeifahrenden Fahrzeugen ausgeschlossen ist.

§ 6

Haltung und Mitführen von Tieren

- (1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet seine Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung oder eine Belästigung anderer Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen werden.
- (2) An den öffentlichen Badegewässern und auf Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Tieren generell verboten. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die ihren Halter beim Ausgleich einer Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkung unterstützen (z.B. Blindenhunde). Im Zweifel ist dies in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Der Tierhalter bzw. der Tierführer ist verpflichtet, Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2 zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Er hat dafür geeignete Behältnisse mitzuführen.
- (4) Das Füttern von herrenlosen Tieren, mit Ausnahme von Wildvögeln, ist nicht gestattet.
- (5) Die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden des Landes Brandenburg (Hundehalterverordnung - HundehV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 7

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - (a) Verpackungsmaterialien, Lebensmittelreste und Abfälle, sowie Unrat jeder Art auf Straßen und Anlagen wegzuwerfen, zurückzulassen oder zu lagern;
 - (b) Abfälle/ Rückstände im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren, Baustoffen und Kohlen liegen zu lassen;
 - (c) Denkmäler, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, das Zubehör öffentlicher Straßen, öffentliche Absperrungen oder ähnlich Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu besprühen;
 - (d) das unbefugte Bemalen, Beschriften oder Besprühen von Wänden oder anderen Flächen;

- (e) das Baden in Gewässern und Brunnen der öffentlichen Plätze und Anlagen;
 - (f) Verunreinigungen durch das Lagern oder Verlieren von Treib- und Schmierstoffen sowie anderen Wasserschadstoffen;
- (3) Beim erlaubnispflichtigen Lagern von Stoffen, wie Sand, Steine und Kohlen auf Straßen sind Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten sowie Einstiegsschächte für die technische Versorgung frei zu halten.
- (4) Auf Verkehrsflächen und Anlagen ist das Reparieren sowie das Reinigen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen, insbesondere unter Anwendung von Reinigungs- und Pflegemitteln, untersagt. Das Vornehmen eines Ölwechsels ist ebenfalls nicht gestattet.
- (5) Werden Verkehrsflächen und Anlagen bei der An- und Abfuhr von Schutt, Baumaterialien, anderer Gegenstände und Flüssigkeiten oder auf sonstige Art und Weise verunreinigt, so obliegt dem Verursacher die sofortige Beseitigung der Verunreinigung.

§ 8

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen der sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie dürfen nur von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren genutzt werden. Außer ihnen dürfen dort Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen der anwesenden Kinder verweilen.
- (2) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Soweit durch Hinweisschilder keine anderen Regelungen getroffen werden, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21:00 Uhr erlaubt.
- (3) Der Konsum von alkoholischen Getränken, Nikotin und Drogen auf Spielplätzen ist verboten.
- (4) Das Befahren der Spielplätze mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
- (5) Fußballspielen sowie Fahrradfahren ist auf Kinderspielplätzen nicht gestattet, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

§ 9

Werbung / Plakatieren

- (1) Druckschriften, Flugblätter, Werbeplakate, Veranstaltungshinweise oder sonstige Informationsmaterialien dürfen nur mit Erlaubnis der Ordnungsbehörde auf Verkehrsflächen und Anlagen aufgestellt, angebracht, abgelegt oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt werden. Die gilt nicht für Informationsmaterial mit politischem oder religiösem Inhalt, hierfür besteht lediglich eine Anzeigepflicht.
- (2) Wird die Genehmigung zur Sondernutzung erteilt, so darf bei der Umsetzung nicht gegen Straßenrechtliche Bestimmungen verstoßen werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Fußgängerverkehr dürfen nicht behindert oder belästigt werden.

- (3) Wer Werbe- und Informationsmaterialien verteilt ist verpflichtet, eine damit im Zusammenhang entstandene Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, insbesondere das von Passanten weggeworfene Werbematerial wieder einzusammeln bzw. aufzuheben. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (4) Ist ein Verursacher für eine nicht genehmigte Sondernutzung nach diesen Regelungen nicht ermittelbar, so können die für die Bereitstellung der Informationsmaterialien verantwortlichen Veranstalter, Gewerbetreibende, oder sonstige Personen, die in direkten Zusammenhang mit der Sondernutzung gebracht werden können, an dessen Stelle herangezogen werden.

§ 10 **Abfallbehälter**

- (1) Abfallbehälter an Verkehrsflächen und in Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Altmaterial, das eingesammelt werden soll, darf nur an den vom Veranlasser jeweils mitgeteilten Terminen, nur während der Tageszeit und ordnungsgemäß verpackt, bereitgestellt werden. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (3) Weitergehende Festlegungen der Abfallsatzung des Landkreises Spree – Neiße bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 11 **Hausnummern**

- (1) Die nach § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. der ihm gleichgestellte dingliche Berechtigte verpflichtet, die ihm zugeteilte Hausnummer innerhalb von zwei Wochen auf eigene Kosten anzubringen.
- (2) Die Zuständigkeit für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummer im Bedarfsfall bzw. bei Umnummerierung liegt ebenfalls beim Grundstückseigentümer.
- (3) Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (4) Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Straße (Frontseite) liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, nächstgelegenen sichtbaren Gebäudeecke,
 - c) bei mehreren Hauseingängen ist jeder Hauseingang mit einer Nummer zu versehen,
 - d) ist die Hausnummer aufgrund der Entfernung des Gebäudes von der Straße nicht lesbar, ist die Hausnummer an der Straße und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

§ 12

Offenes Feuer, Lagerfeuer, Traditionsfeuer

- (1) In Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen nach § 2 dieser Verordnung ist es verboten, offene Feuer und Lagerfeuer anzuzünden.
- (2) Traditionsfeuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums, wie bspw. Oster- oder Hexenfeuer, sind nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.
- (3) Das Verbrennen von Stoffen im Freien auf Privatgrundstücken ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - a) Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
 - b) Als Brennstoff wird ausschließlich trockenes und naturbelassenes Holz verwendet.
 - c) Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt maximal 1 Meter.
 - d) Die Feuerstelle ist in einem ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anzulegen. Nachbarn dürfen nicht belästigt werden.
 - e) Bis zum vollständigen Erlöschen der Glut ist das Feuer durch eine Aufsichtsperson zu überwachen.
 - f) Es ist sicherzustellen, dass bei starkem Wind und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
- (4) Das Verbrennen von Abfällen aller Art, insbesondere feuchter pflanzlicher Abfälle ist verboten.
- (5) Im Wald sind Feuer verboten. Der Abstand eines Feuers zum Waldrand muss mindestens 50 m betragen, bei Privatgrundstücken mindestens 30 m.
- (6) Die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes, der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung, des Waldgesetzes des Landes Brandenburg und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 13

Ausnahmen

- (1) In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden. Die Ausnahmen können mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme ist die Amtsdirektorin des Amtes Döbern-Land als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 bis 12 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Verstöße nach Abs. 1 können mit einem Verwarnungs- oder einem Bußgeld entsprechend dem in der Anlage 1 beigefügten Verwarnungs- und Bußgeldkatalog gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit nicht ein Spezialgesetz andere Verwarnungs- und Bußgeldvorschriften vorsieht.

- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Döbern-Land vom 11.03.2013 außer Kraft.

Döbern, 29.04.2021

gez. Anja Redlow - *Siegel* -
Amtdirektorin

Anlage 1

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Verstoß	Verwarnungsgeld		Bußgeld	
	Von	Bis	Von	Bis
§ 3 - störendes Verhalten	15,00 €	50,00 €	20,00 €	300,00 €
§ 4 Abs. 1 – nicht bestimmungsgemäße Nutzung	15,00 €	50,00 €	10,00 €	1.000,00 €
§ 4 Abs. 2 – untersagtes Handeln nach Nr. 1 - 6	15,00 €	30,00	25,00 €	500,00 €
§ 4 Abs. 3 – Verbot der Befahrung / Abstellverbot	20,00 €	55,00 €	10,00 €	250,00 €
§ 4 Abs. 4 – Abstellen eines Kfz	-	-	50,00 €	500,00 €
§ 5 – Verkehrsgefährdungen oder Behinderungen	15,00 €	55,00 €	20,00 €	1.000,00 €
§ 6 – Verstoß gegen Abs. 1 oder 2	10,00 €	30,00 €	10,00 €	100,00 €
§ 6 Abs. 3 – Verunreinigungen durch Tiere	20,00 €	40,00 €	40,00 €	150,00 €
§ 6 Abs. 4 – Füttern herrenloser Tiere	15,00 €	20,00 €	15,00 €	50,00 €
§ 7 – Verunreinigungen	20,00 €	55,00 €	25,00 €	1.000,00 €
§ 8 Abs. 1 und 2 – Alters- oder Uhrzeitverstoß	15,00 €	20,00 €	20,00 €	50,00 €
§ 8 Abs. 3 – Suchtmittel	15,00 €	55,00 €	20,00 €	150,00 €
§ 8 Abs. 4 – Befahren mit Fahrzeugen	20,00 €	50,00 €	25,00 €	250,00 €
§ 9 Werbung / Plakatierung	20,00 €	55,00 €	25,00 €	500,00 €
§ 10 Abfallbehälter	15,00 €	55,00 €	20,00 €	300,00 €
§ 11 Hausnummern	15,00 €	20,00 €	20,00 €	50,00 €
§ 12 Verstoß gegen Abs. 1 oder 2	25,00 €	55,00 €	50,00 €	300,00 €

Anlage 2

Ergänzende Hinweise zu speziellen gesetzlichen Regelungen

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, Verordnungen und Satzungen in der jeweils gültigen Fassung des Landkreises, des Amtes und der Gemeinde sind weitere Bestimmungen enthalten, die das Zusammenleben der Bürger regeln u. a.:

Schutz vor Lärm und Reinhaltung der Luft:

Im Immissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg (LImSchG) ist u. a. geregelt:

- § 7 untersagt das Abbrennen von Stoffen, wenn die Nachbarschaft oder Allgemeinheit gefährdet oder belastigt werden können.
-
- § 10 verbietet in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr alle Tätigkeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Geräte- und Maschinenlärm

- Regelung in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
- (z. B. Baumaschinen, Bau- und Reinigungsfahrzeuge, Rasenmäher, Kettensägen, Laubbläser usw.)

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

aus Haushalten und Gärten ist entsprechend der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) nicht zulässig.

Belästigung durch Fahrzeuge

- § 30 (1) StVO - „Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeughorn übermäßig laut zu schreien.“
- Weitere Regelungen im Landesimmissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Brandenburgischen Wassergesetz und Denkmalschutzgesetz.

Abfallentsorgung

- ist im Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) geregelt.

Nachbarschaftsrecht

- Im Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz findet man Regelungen zwischen Grundstückseigentümern, die nicht das öffentliche Recht betreffen, wie z. B.: Abstandsregelung von Bäumen zur Grundstücksgrenze.

Hundehaltung

In der Hundehalterverordnung (HundehV) des Landes Brandenburg ist u. a. geregelt:

- § 1 (1) - „Ein befriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.“
- § 4 - „Hunde dürfen nicht auf Kinderspielflächen, auf Liegewiesen (die als solche gekennzeichnet sind) und in Badeanstalten, sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen mitgenommen werden.“

Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern

- ist u. a. im Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) und in der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern (Baumschutzverordnung - BSV LK SPN) geregelt.

Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler geschützte Landschaftsbereiche

Im Brandenburgischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz) ist u. a. geregelt:

- „In Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbereichen sind alle Handlungen untersagt, die das Gebiet, den Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

Angeln und Fischen

- Regelungen im Fischereigesetz für das Land Brandenburg

Verhalten im Wald

- und in dessen Nähe ist im Waldgesetz des Landes Brandenburg geregelt.

Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete

Im Wasserhaushaltsgesetz, im Brandenburgischen Wassergesetz und in den Bundesdeutschen Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete wird u. a. geregelt:

- In den Wasserschutzgebieten, die für die Sicherung der Trinkwasserversorgung ausgewiesen sind, müssen sämtliche Maßnahmen unterlassen werden, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen könnten.
- Durch den Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz werden Wasserläufe, Gräben und Böschungen gereinigt.

Verhalten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

- im Feiertagsgesetz ist u.a. geregelt:
Unterlassung aller Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ruhe zu stören.

Denkmalschutz

- ist im Denkmalschutzgesetz geregelt.

Straßenreinigung und Winterdienst

- es gelten die Straßenreinigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Döbern

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vom Amtsausschuss des Amtes Döbern-Land in seiner Sitzung am 26.04.2021 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Döbern-Land zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Döbern-Land im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land, Nr. 09/2021 vom 14.05.2021, öffentlich bekannt gemacht.

Döbern, den 29.04.2021

gez. Anja Redlow - *Siegel* -
Amtdirektorin